

Statuten

1) Name

Die «Confederazione Generale Italiana del Lavoro» errichtet unter dem Namen STIFTUNG ECAP eine Stiftung im Sinne von Art. 80 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2) Sitz

Der Sitz der Stiftung ist Zürich.

3) Zweck

Die Stiftung ist gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Zweck der Stiftung ist die Bildung von Erwachsenen, insbesondere von Migranten und Migrantinnen und von Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit geringer formeller Ausbildung.

Die Ziele der Stiftung werden durch die schulische Tätigkeit auf allen Ebenen und insbesondere durch folgende Aktivitäten verfolgt:

- Allgemein-, Sprach- und Berufsbildung von Erwachsenen
- Schulische, sprachliche und kulturelle Ausbildung junger Migrantinnen und Migranten
- Ausbildung von Erwachsenenbildenden und von Sprach- und Kulturvermittlenden
- Forschung zum Bildungsbedarf und zu den sozialen Auswirkungen der Bildung
- Projektierung, Durchführung und Evaluation neuer Bildungsmodelle
- Organisation von Tagungen und Studienseminaren
- Veröffentlichung von Forschungsarbeiten, Diskussionsbeiträgen und didaktischem Material.

Die Stiftung übt ihre Tätigkeit über ihre Zentrale, eigene Regionalstellen und Ausbildungszentren innerhalb der Schweiz aus. Sie kann sich an Organisationen und Netzwerken auf nationaler und internationaler Ebene beteiligen, welche die gleichen Ziele verfolgen.

4) Vermögen

Die Stiftung tritt an die Stelle der aufgelösten «ECAP sede svizzera» und übernimmt deren Aktiven und Passiven gemäss Bilanz per 31. Dezember 1983.

Das Vermögen wird durch Beiträge von Institutionen, sowie durch Beiträge, Schenkungen etc. von dritter Seite laufend geäufnet.

Für den Betrieb und die eigene Tätigkeit stützt sich die Stiftung auf laufende Beiträge, Subventionen oder Finanzierungen seitens öffentlicher und privater schweizerischer oder internationaler Institutionen sowie auf die Beiträge der Teilnehmenden.

5) Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- das Präsidium
- die Geschäftsleitung
- der wissenschaftliche Beirat
- die Kontrollstelle

6) Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; die CGIL wählt oder ersetzt die Stiftungsräte. Die Wahl zum Mitglied des Rates ist mit dem Arbeitsverhältnis für die Stiftung nicht vereinbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und leitet die Stiftung.

Er hat insbesondere die folgenden Kompetenzen:

- a) Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren das Präsidium der Stiftung, bestehend aus einem Präsidenten und einem Vizepräsidenten;
- b) Er ernennt die Geschäftsleitung für die Dauer von zwei Jahren;
- c) Er bestimmt für die Dauer von zwei Jahren den wissenschaftlichen Beirat;
- d) Er definiert die Grundsätze der Tätigkeit der Stiftung;
- e) Er beschliesst über den Jahresbericht;
- f) Er beschliesst über Budget und Jahresrechnung;
- g) Er beschliesst über die Bildung und Schliessung von Regionalstellen und Abteilungen;
- h) Er ernennt die Zeichnungsberechtigten und die Zeichnungsart;
- i) Er beschliesst über das Reglement der Stiftung und unterbreitet es den Aufsichtsbehörden;
- j) Er ernennt die Kontrollstelle für die Dauer von einem Jahr.

Die Sitzungen des Stiftungsrates finden mindestens dreimal pro Jahr statt.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit der einfachen Mehrheit der StiftungsrätInnen. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 8 und des Art. 9.

7) Kontrollstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine unabhängige Revisionsstelle mit den Aufgaben der Kontrollstelle gemäss den gesetzlichen Vorschriften.

8) Änderungen oder Ergänzungen

Der Stiftungsrat kann der Aufsichtsbehörde eine Änderung oder Ergänzung des Statuts beantragen. Änderungsvorschläge des Statuts müssen mit einer Zweidrittel-Mehrheit des Stiftungsrates beschlossen werden.

9) Auflösung der Stiftung

Eine vorzeitige Auflösung der Stiftung kann ausschliesslich mit einer Zweidrittels-Mehrheit des Stiftungsrates beantragt werden. Im Falle der Auflösung der Stiftung, die nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde erfolgen kann, ist deren allfällig verbleibendes Stiftungsvermögen einer gemeinnützigen und nicht gewinnorientierten gewerkschaftlichen Organisation mit gleicher Zielsetzung zuzuwenden. Eine Rückerstattung des Vermögens der Stiftung an die Gründerin und an ihre Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.